


Die Regionaldirektorin	
Drucksache Nr.: 14/0481	

	28.01.2022
Berichtsvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen	zur Kenntnis	22.02.2022	

**Betreff: Auswirkungen der Corona-Krise auf die Beteiligungsgesellschaften und den RVR-Haushalt
- Sachstandsbericht zu den finanziellen Auswirkungen der Pandemie in 2021 und zu voraussichtlich zu erwartenden Sonderzuschüssen in 2022**

Der Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen nimmt die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen der Pandemie auf die Freizeitgesellschaften und die Ruhr Tourismus GmbH für die Jahre 2021 und 2022 zur Kenntnis.

Sachverhalt:

1. Freizeitgesellschaften

Mit ausführlichen Sachstandsberichten und Beschlussvorlagen wurden die Gremien des RVR in den vergangenen zwei Jahren anhand entsprechender Drucksachen über die Auswirkungen der nach wie vor anhaltenden Corona-Pandemie auf die RVR-Beteiligungsgesellschaften, insbesondere auf die stark betroffenen Freizeitgesellschaften, informiert.

Auf Grundlage der jeweils vorgelegten Drucksachen (DS-Nr. 13/1737-1 und DS-Nr. 13/1821), die jeweils von der Verbandsversammlung beschlossen wurden, hat der RVR im Jahr 2020 zur Stützung der RVR-Freizeitgesellschaften insgesamt 5,6 Mio. € für zusätzliche Zuschüsse an die von der Corona-Pandemie besonders betroffenen Gesellschaften bereitgestellt. Mit den Drucksachen 14/0059 und 14/0168, die in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Beteiligungen am 22.02.2021 bzw. am 18.05.2021 beraten wurden, wurde mit Hinweis auf die zu erstellenden Jahresabschlüsse 2020 auch über die tatsächlich ausgezahlten Liquiditätshilfen (4,7 Mio. €) informiert.

Im Rahmen der Jahresabschlüsse 2020 konnte für alle Freizeitgesellschaften für den Gesellschafter RVR ein Corona-bedingter Bedarf an Sonderzuschüssen von ca. 1,7 Mio. € festgestellt werden. Die nicht benötigten Mittel wurden im Laufe des 4. Quartals 2021

von den Gesellschaften an den RVR zurücküberwiesen. Im Gegenzug wurden die Beträge für das Jahr 2021 – sofern zu diesem Zeitpunkt erforderlich – in voller Höhe ausgezahlt. Mit diesem Verfahren war die Liquidität 2021 durchgängig gewährleistet und eine nachvollziehbare Darstellung in den Jahresabschlüssen sichergestellt.

Die Berechnungen der tatsächlichen Corona-Schäden 2021 werden erst im Zusammenhang mit den jeweiligen Jahresabschlüssen zum 31.12.2021 erfolgen. Die Vorgehensweise des Vorjahres wird fortgesetzt. Die spitz abgerechneten Beträge sind entsprechend abzugrenzen und als nicht benötigte Sonderzuschüsse an den RVR zurückzuzahlen. Die Feststellung des Corona-Schadens dient der Verpflichtung gemäß NKF-CIG, nach der der RVR verpflichtet ist, den Corona-bedingten Schaden in seinem Jahresabschluss separat auszuweisen und hinreichend zu dokumentieren.

Auf Basis der am 17.12.2021 in der Verbandsversammlung beschlossenen Änderungslisten zur RVR-Haushaltssatzung 2022 wurden nun auch die für 2022 zu erwartenden Sonderzuschüsse zum Ausgleich der durch Corona bedingten finanziellen Schäden in Höhe von insgesamt 1,0 Mio. € für die Freizeitgesellschaften und 705,0 T€ für die Ruhr Tourismus GmbH beschlossen. In dieser Schätzung nicht enthalten sind etwaige Corona-Zuschüsse an die Maximilianpark Hamm GmbH, da zum Zeitpunkt der Erstellung der Änderungsliste keine Wirtschaftsplanzahlen der Gesellschaft vorlagen. Etwaige Corona-bedingte Zuschüsse an die Maximilianpark Hamm GmbH werden im Zuge der unterjährigen Haushaltsbewirtschaftung zur Verfügung gestellt. Die politischen Gremien werden - wie in den Vorjahren - laufend über die Entwicklungen informiert.

Bei den in den Haushaltsplan 2022 eingestellten Beträgen handelt es sich allerdings zunächst um Schätzungen aus den seitens der Gesellschaften vorbereiteten und von den Gesellschaftsgremien zum Jahresende 2021 teilweise beschlossenen Wirtschaftsplänen. Die Beschlussfassungen der Revierpark Wischlingen GmbH und der Maximilianpark Hamm GmbH stehen zum Zeitpunkt der Drucksachen-Erstellung noch aus. Vorbereitende Gesellschaftergespräche und Sitzungstermine sind allerdings bereits geplant. Die Freizeitzentrum Xanten GmbH zeigt sich optimistisch und beabsichtigt, ohne zusätzliche Zuschüsse auszukommen. Sie hat auf eine Angabe im Wirtschaftsplan 2022 verzichtet.

Gegenwärtig haben sich die Umstände, die den Prämissen bei der Erstellung der Wirtschaftspläne zugrunde gelegen haben, glücklicherweise verstetigt. Trotz der seit einigen Monaten geltenden Einschränkungen ist ein Aufrechterhalten des Geschäftsbetriebes unter den vorgegebenen Hygiene- und Sicherheitsvorschriften, insbesondere den 2G-Plus-Regelungen, möglich. Diese bringen allerdings vergleichsweise beschränkte Besucherzahlen mit sich. Momentan scheint ein vollständiger Lockdown ausgeschlossen. Inwieweit sich die geplanten Besucher- und Umsatzentwicklungen in 2022 umsetzen lassen, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt aufgrund der derzeitigen Unsicherheit bei den wieder steigenden Inzidenzen nicht absehbar.

Die Besucher- und Umsatzentwicklungen zum 31.12.2021 sind der beigefügten **Anlage 1** zu entnehmen.

2. Ruhr Tourismus GmbH (RTG)

Die RTG hat im Jahr 2020 - anders als die Freizeitgesellschaften - keinen Sonderzuschuss für den Ausgleich von Corona-Schäden erhalten. Sie konnte zudem keinerlei staatliche Corona-Hilfen beantragen.

Im Jahr 2021 waren hingegen, insbesondere durch die Rückgänge beim Verkauf der RUHR.TOPCARD deutliche Einbußen zu verzeichnen. Der Gesellschafter RVR hat einen Betrag von insgesamt 900,0 T€ an Sonderzuschüssen geleistet (DS-Nr-14/0284), die im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 zur Deckung der nachgewiesenen Corona-Schäden eingesetzt werden. Hier gelten die gleichen Rahmenbedingungen, z. B. Spitzabrechnung des geleisteten Zuschusses zum Jahresende mit möglicher Rückzahlungsverpflichtung wie für andere Beteiligungen des RVR.

Im Wirtschaftsjahr 2022 zeigen die Auswirkungen der Corona-Pandemie bei der RTG einen Jahresfehlbetrag von insgesamt 4,8 Mio. € (Ist 2020: 2,9 Mio. €). Nach der Verrechnung der Gesellschafterzuschüsse von 4,3 Mio. € und eines eingerechneten Corona-Zuschusses von 705,0 T€ verbleibt noch immer ein Mehrbedarf von 481,7 T€.

Alleine bei der RUHR.TOPCARD werden die Umsatzerlöse, wenn die geplanten Zahlen überhaupt erreicht werden können, weit hinter den Zahlen des Vorjahres bleiben.

3. Sonstige Gesellschaften

Aus den anderen Beteiligungsgesellschaften, wie z. B. der Business Metropole Ruhr GmbH und der Kultur Ruhr GmbH sind keine Corona-bedingten Engpässe bekannt. Daher finden sie in dieser Drucksache auch keine Berücksichtigung.

4. Gesamtschau

Die **Anlage 2** zeigt eine Gegenüberstellung der in 2020 seitens des RVR geleisteten Corona-Hilfen und die gemäß der Jahresabschlüsse zum 31.12.2020 nicht benötigten Auszahlungen sowie die in 2021 zur Verfügung gestellten Mittel, für die eine Endabrechnung gegenwärtig noch nicht vorliegt, und die in den Haushaltsplan 2022 eingestellten Beträge.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle 06300; Kostenträger 0400042

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Erträge	1.721.000	0	0	0	0
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen	9.744.000	7.890.000	8.170.000	7.618.000	7.618.000
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)	-8.023.000	-7.890.000	-8.170.000	-7.618.000	-7.618.000
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Erträge	1.580.000	0	0	0	0
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen	9.603.000	7.890.000	8.170.000	7.618.000	7.618.000
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe	-8.023.000	-7.890.000	-8.170.000	-7.618.000	-7.618.000
Abweichungen ¹	0	0	0	0	0

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen: Der Corona-Schaden im Jahr 2022 beläuft sich auf voraussichtlich 1.721.000 €. Dieser wird über einen außerordentlichen Ertrag in gleicher Höhe separiert und ab 2025 aufwandswirksam über 50 Jahre abgeschrieben. Der Unterschied zwischen den bisher im Haushaltsplan veranschlagten und aktuellen Haushaltszahlen resultiert aus dem Umstand, dass die Geschäftsführung der Maximilianpark Hamm GmbH erst nach Haushaltsbeschluss Corona-bedingte Schäden im Jahr 2022 beziffern konnte (141 T€).

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Kalthoff, Martina	Holtmann, Thomas	Bereich II Wirtschaftsführung	
Akt.zeichen		Schlüter, Markus	